


Antrag auf Berechtigung zur Nutzung von Schüler-Azubi-Zeitkarten

im Verkehrsverbund Mittelthüringen

Wer im Besitz eines Schülersausweises, eines IHK-Azubi-Ausweises oder Bundesfreiwilligendienstausweises ist, darf Schüler-Azubi-Zeitkarten nutzen. Alternativ kann von allen Personen, die schulpflichtig sind oder eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule, Einrichtung des zweiten Bildungswegs, eine Hochschule oder Akademie besuchen, mit diesem Antrag eine Berechtigungskarte beantragt werden.

- So geht's:
- Antrag vollständig und gut lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen – Unterschrift nicht vergessen!
 - Bestätigung durch die Schule oder Ausbildungsstätte innerhalb von 30 Tagen.
 - Abgabe des Antrages im Kundencenter des Verkehrsunternehmens.
 - Das Unternehmen macht die Berechtigungskarte gültig.

1. Angaben zum Antragsteller (Fahrgast)

Antragsnummer			
<input type="checkbox"/> Frau	Geburtsdatum (TT/MM/JJJ)		
<input type="checkbox"/> Herr			
Vorname			
Name			
Straße/Hausnummer			
PLZ	Wohnort		

wird vom Verkehrsunternehmen ausgefüllt

Eingangsbestätigung	Datum/Unterschrift
Berechtigungskarte gültig bis	

Achtung!

Bei KomBus werden die Berechtigungskarten im Chipkarten-Format ausgestellt. Bitte füllen Sie diesen Antrag aus, kommen Sie damit in eines unserer Kundencenter oder senden ihn per E-Mail an service@kombus-online.de. Wir stellen die Berechtigungskarte aus, übergeben Sie Ihnen oder senden sie auf dem Postweg zu.

2. Angaben zum gesetzlichen Vertreter (bei Minderjährigen)

<input type="checkbox"/> Frau	Name	Vorname	Geburtsdatum (TT/MM/JJJ)
<input type="checkbox"/> Herr			
Straße/Hausnummer		Adress-Zusatz (ggf. Ortsteil)	
PLZ	Wohnort		
Telefon für Rückfragen (Festnetz oder Mobiltelefon, tagsüber erreichbar)		E-Mail-Adresse	

3. Angaben zum Fahrweg zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte

Folgende Fahrwege werden durch mich auf dem Weg vom Wohnort zur Ausbildungsstätte zurückgelegt:

Linie	von (Ort, Haltestelle)	nach (Ort, Haltestelle)
Linie	von (Ort, Haltestelle)	nach (Ort, Haltestelle)
Linie	von (Ort, Haltestelle)	nach (Ort, Haltestelle)

4. Ihre Unterschrift

Personenbezogene Daten werden nur von dem jeweiligen Verkehrsunternehmen des Verkehrsverbundes Mittelthüringen (VMT) erhoben und verarbeitet. Die entsprechende Datenschutzbestimmung habe ich zur Kenntnis genommen. Es gelten die Beförderungsbedingungen und die Tarifbestimmungen des VMT sowie die des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Datum	Unterschrift (wenn unter 18 Jahren, der gesetzliche Vertreter)
-------	--

5. Bestätigung (nur vom Bildungsträger bzw. Träger auszufüllen)

<input type="checkbox"/> Ausbildungsstätte Schüler/Berufsschüler/Studenten	Name der Ausbildungsstätte		
<input type="checkbox"/> Ausbildungsbetrieb Auszubildende	Straße/Hausnummer		
<input type="checkbox"/> Träger der sozialen Dienste Teilnehmer am sozialen Dienst	PLZ	Ort	
Die Ausbildung endet voraussichtlich am:	(TT/MM/JJJ)	Datum	Unterschrift und Firmenstempel

Berechtigung zur Nutzung von Schüler-Azubi-Zeitkarten

im Verkehrsverbund Mittelthüringen



Das sollte unbedingt beachtet werden:

Erst nachdem das Verkehrsunternehmen den Gültigkeitszeitraum eingetragen und die Berechtigungskarte abgestempelt hat, wird diese gültig. Es gelten die Beförderungsbedingungen und die Tarifbestimmungen des VMT.

Partner im VMT:

Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH, DB Regio AG, Erfurter Bahn GmbH, Erfurter Verkehrsbetriebe AG, GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH, Jenaer Nahverkehr GmbH, JES Verkehrsgesellschaft mbH, Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land, Stadtwirtschaft Weimar GmbH, Süd-Thüringen-Bahn GmbH, Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH, Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR, Verkehrsunternehmen Andreas Schröder

Berechtigungskarte (Bitte heraustrennen)

Berechtigungskarten-Nr.
zur Nutzung von Schüler-Azubi-Zeitkarten

VMT

Frau Geburtsdatum (TT/MM/JJ) Schüler Azubi/Student gültig bis (TT/MM/JJ)

Herr

Vorname

Name

Straße/Hausnummer

PLZ Wohnort

Stempel

Es gelten die Beförderungsbedingungen und die Tarifbestimmungen des VMT sowie die des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Personen ab 16 Jahre müssen bei allen Fahrten einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen, der bei der Fahrausweisprüfung mit vorzuweisen ist.

Schüler-Azubi-Zeitkarten sind nicht übertragbar und können nur zusammen mit einem gültigen Schülerschein oder einer gültigen Berechtigungskarte genutzt werden. Sofern die Berechtigungskarte kein Lichtbild enthält, ist nach Vollendung des 15. Lebensjahres zusätzlich ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild erforderlich. Für Schüler-Azubi-Zeitkarten mit Lichtbild, die über das Schulverwaltungsamt bezogen werden, ist keine Berechtigungskarte erforderlich.

Schüler-Azubi-Zeitkarten sind nicht übertragbar!

Achtung!
Bei KomBus werden die Berechtigungskarten im Chipkarten-Format ausgestellt. Bitte füllen Sie diesen Antrag aus, kommen Sie damit in eines unserer Kundencenter oder senden ihn per E-Mail an service@kombus-online.de. Wir stellen die Berechtigungskarte aus, übergeben Sie Ihnen oder senden sie auf dem Postweg zu.

Anspruchsberechtigung

Die Anspruchsberechtigung ergibt sich aus der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV) vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Art. 5 Nr. 3 des Berufsbildungsreformgesetzes vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931, 965) mit folgendem Auszug daraus:

§ 1 Auszubildende

(1) Auszubildende im Sinne des § 45 a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes sind

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater - allgemeinbildender Schulen, - berufsbildender Schulen, - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungs-

einrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig sind;

- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein

Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeifrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen.

In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Informationen

Ausführliche Beratung und Informationen zu allen Fahrplan- und Tarifangeboten:

VMT-Servicetelefon
0361 19449

E-Mail service@vmt-thueringen.de
Internet www.vmt-thueringen.de

Gern beraten Sie unsere Partner im Verkehrsverbund Mittelthüringen auch persönlich:

EVAG-Mobilitätszentrum am Anger
Schlösserstraße 4,
99084 Erfurt
Mo - Fr 8.30 - 19 Uhr
Sa 9.30 - 15 Uhr

NVG/TWSB-Kundenzentrum
Terminal am Bahnhofsvorplatz, 99867 Gotha
Mo - Fr 8 - 13 Uhr und
13.30 - 17 Uhr, Sa 9 - 14 Uhr

Kundencenter der Stadtwirtschaft Weimar GmbH
Industriestraße 14,
99427 Weimar
Mo 8 - 16 Uhr,
Di und Do 8 - 18 Uhr,
Mi und Fr 8 - 12 Uhr

Kundencenter der Stadtwirtschaft Weimar GmbH am Goetheplatz (Pavillon),
99423 Weimar
Mo - Fr 7 - 18 Uhr,
Sa 9 - 13 Uhr

Servicecenter des Jenaer Nahverkehrs
im Erdgeschoss der Holzmarkt-Passage,
07743 Jena
Mo - Fr 7.30 - 20 Uhr
Sa 9 - 16 Uhr

GVB-Kundenservice
Heinrichstraße 35 im H35,
07545 Gera
Mo - Fr 9 - 18 Uhr
Sa 10 - 13 Uhr

Abellio Kundencenter Erfurt Hauptbahnhof
Mo - Fr 6 - 20 Uhr
Sa 8 - 18.30 Uhr, So 8 - 18.15 Uhr

Kundencenter der Erfurter Bahn im Bahnhof Gera
Mo - Fr 7 - 18 Uhr
Sa 8 - 13 Uhr

In den DB Reisezentren in Erfurt, Weimar, Jena, Gera, Gotha und in der DB Agentur Apolda